

Der aktuelle Stand im Europäischen Vertragsrecht aus Sicht des Berichtstatters des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Von Prof. Dr. Hans-Peter Mayer, MdEP



Prof. Dr. Hans-Peter Mayer, MdEP

I. Einleitung

Das Zivilrecht stellt einen der letzten bedeutenderen großen Rechtskomplexe in der Europäischen Union dar, der im Wesentlichen nicht harmonisiert ist. Harmonisierungen hat es in diesem Bereich bislang immer nur in einzelnen Teilbereichen gegeben. So ist beispielsweise der „Verbraucherschutz“ in der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, in der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, in der Haustürwiderrufsrichtlinie, in der Fernabsatzrichtlinie und, neben anderen Regelungen, jetzt aktuell in der Verbraucher-Rechte-Richtlinie geregelt. Dies schafft nicht nur bei Verbrauchern, sondern auch bei Unternehmen und selbstverständlich auch bei den freien Berufen Rechtsunsicherheit.

Zudem ist es auch zwanzig Jahre nach dem Start des Binnenmarktes noch immer so, dass in der Praxis Produkte, Dienst- und Werkleistungen grenzüberschreitend nur zögernd angeboten werden. Grund ist neben sprachlichen Barrieren auch, dass die rechtlichen Grundlagen sehr unterschiedlich sind, und daher Unternehmen von entsprechenden Angeboten Abstand nehmen.

Aus diesen Gründen ist ein Europäisches Vertragsrecht bereits seit 2001 Teil ver-

schiedener Konsultationen, Aktionspläne, Richtlinienvorschläge und Mittelpunkt von eigens eingerichteter Expertengruppen. Aktuell arbeiten Experten an konkreten Rechtsvorschriften für ein EU-Vertragsrecht. Diese sollen im April präsentiert werden.

Mit dem Grünbuch der Europäischen Kommission zu den „Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen“ (KOM(2010) 348 endg.) wurde nun ein weiterer Versuch unternommen, in Europa ein einheitliches Europäisches Vertragsrecht voran zu bringen. Auf die Fragen des Grünbuchs haben binnen der Frist bis Ende Januar 181 Interessengruppen, darunter auch die freien Berufe, reagiert. Die Antworten werden derzeit ausgewertet.

Parallel dazu beraten die zuständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments – der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, der Rechtsausschuss und der Ausschuss für Wirtschaft und Währung – über die beste langfristige Ausgestaltung eines Europäischen Vertragsrechts.

II. Konkreter Inhalt des Vorschlags

Zusammengefasst beinhaltet das Grünbuch das Vorhaben der Kommission, durch Maßnahmen im Bereich des Vertragsrechts die Qualität der europäischen Rechtsvorschriften im Allgemeinen und deren Kohärenz im Besonderen zu verbessern, sowie die Entwicklung des europäischen Binnenmarktes weiter zu fördern. Um dies zu erreichen, werden verschiedene Optionen hinsichtlich eines möglichen Rechtsinstruments vorgeschlagen.

1. Die verschiedenen Optionen für ein Vertragsinstrument

Die erste Option beinhaltet die *Veröffentlichung der Ergebnisse der Expertengruppe*. Gemeint ist, dass das Ergebnis der Arbeiten der Expertengruppe direkt auf der Website der Kommission veröffentlicht wird, ohne

dass sich die EU diese Ergebnisse zu eigen macht. Das Dokument solle dann als Vorbild für Rechtsvorschriften auf europäischer und innerstaatlicher Ebene und als Richtschnur für die Ausarbeitung von Standard-Vertragsbedingungen benutzt werden können.

Die zweite Option ist eine *offizielle „Toolbox“ für die Rechtssetzungsorgane*. Entweder als Rechtsakt der Kommission als Bezugsrahmen oder als Interinstitutionelle Vereinbarung über einen Bezugsrahmen. Konkret hieße dies: ein Beschluss oder eine Mitteilung der Kommission zum Europäischen Vertragsrecht, welche bei der Ausarbeitung neuer oder Überarbeitung bestehender Rechtsvorschriften von den Mitgliedstaaten herangezogen werden kann.

Die dritte Option sieht eine *Kommissionsempfehlung zum Europäischen Vertragsrecht* vor. Eine solche Empfehlung an die Mitgliedstaaten könnte diese dazu bewegen, das Instrument in innerstaatliches Recht zu übernehmen. Sie könnten also das Instrument nach und nach auf freiwilliger Basis in ihr Rechtssystem integrieren.

Bei der vierten Option handelt es sich um den Vorschlag für eine *Verordnung zur Einführung eines fakultativen europäischen Vertragsrechts*. Damit könnte eine Verordnung eingeführt werden, die in jedem Mitgliedstaat als Alternativregelung zur Verfügung stünde. Die Parteien könnten dann zwischen zwei Vertragsrechtsregelungen wählen: Entweder das nationale Vertragsrecht oder das europäische.

Mit dieser Option würden also Vertragsrechtsvorschriften vom Europäischen Parlament und vom Rat beschlossen, die die Vertragsparteien als das geltende Recht auswählen können. Die Anwendung des Instruments könnte entweder auf grenzüberschreitende Verträge beschränkt oder – je nach Entscheidung der einzelnen Mitgliedstaaten – sowohl für grenzüberschreitende Verträge als auch für innerstaatliche Verträge vorgesehen werden. ▶

Die fünfte Option beinhaltet eine *Richtlinie über ein Europäisches Vertragsrecht*, mit welcher das einzelstaatliche Vertragsrecht auf der Grundlage gemeinsamer Mindeststandards harmonisiert werden könnte. Die Mitgliedstaaten könnten Vorschriften, die einen höheren Schutz bieten, beibehalten. In Bezug auf Verbraucherverträge würde die Richtlinie ein hohes Schutzniveau für die Verbraucher gewährleisten und den verbraucherrechtlichen Besitzstand der EU, darunter auch die künftige Richtlinie über Rechte der Verbraucher, ergänzen. Eine Mindestharmonisierung im Wege einer Richtlinie würde aber nicht zwangsläufig zu einer einheitlichen Umsetzung und Auslegung der Vorschriften führen. Unternehmen, die ihre Waren oder Dienstleistungen grenzüberschreitend anbieten möchten, müssten immer noch die verschiedenen innerstaatlichen Verbrauchervertragsregeln kennen und einhalten.

Die sechste Option sieht eine *Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vertragsrechts* vor. Dadurch würden die verschiedenen einzelstaatlichen Regelungen durch eine einheitliche europäische Regelung ersetzt und kraft innerstaatlichen Rechts gelten und nicht, weil sie von den Vertragsparteien gewählt wurden. Die Verordnung könnte entweder nur bei grenzüberschreitenden Geschäften innerstaatliches Recht ersetzen oder sowohl für grenzüberschreitende als auch für innerstaatliche Vertragsverhältnisse gelten. Diese Lösung würde die rechtliche Zersplitterung im Vertragsrecht beseitigen und zu einer einheitlichen Anwendung und Auslegung der Verordnung in ganz Europa führen. Ein einheitliches Vertragsrecht könnte den Abschluss grenzüberschreitender Verträge erleichtern und eine wirksame Grundlage für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten bieten.

Als letzte und weitgehendste Option sieht die Kommission eine *Verordnung zur Einführung eines Europäischen Zivilrechtsgesetzbuches* vor. Diese Lösung ginge noch einen Schritt weiter als die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vertragsrechts, da sie nicht nur für vertragliche, sondern für andere Arten von Schuldverhältnissen gelten würde. Ein solches Instrument würde den Rückgriff auf einzelstaatliches Recht weitgehend entbehrlich machen.

2. Die verschiedenen Optionen für die Vertragsarten

Neben diesen Optionen zur Form eines möglichen Rechtsinstruments wird erörtert, wel-

che Rechtsbereiche Teil eines Europäischen Vertragsrechts sein könnten. Zunächst wird unterschieden zwischen Verbraucherverträgen und Unternehmerverträgen.

Hinsichtlich der Verbraucherverträge gibt es, wie bereits eingangs erwähnt, schon eine Mindestharmonisierung in bestimmten einzelnen Europäischen Richtlinien. Von besonderer Bedeutung ist insbesondere die ROM I-Verordnung, die besagt, dass wenn keine Rechtswahl getroffen wurde, Verbraucherverträge nach dem Recht des Landes, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gilt, wenn das Unternehmen seine gewerbliche Tätigkeit dort ausübt oder eine solche Tätigkeit auf dieses Land ausrichtet. Dieser „Schutz des Aufenthaltsstaates“ darf dem Verbraucher auch bei einer ausdrücklichen anderen Rechtswahl nicht genommen werden. So wird sichergestellt, dass dem Verbraucher die Gerichte bei Rechtsstreitigkeiten mindestens den gleichen Schutz zuerkennen wie in seinem Aufenthaltsstaat.

Für Unternehmen kann dies mit hohen (Rechts-) Kosten verbunden sein. Resultat kann sein, dass das Unternehmen nicht (mehr) grenzüberschreitend anbietet. Dieses Problem könnte mit einem einheitlichen Recht behoben werden.

Was die Unternehmerverträge betrifft, so ist die Wahl des Vertragsrechts den Parteien überlassen. Sie können auch Instrumente wie das UN-Kaufrecht oder Grundregeln der internationalen Handelsverträge des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) auf ihre Verträge anwenden. Das bedeutet für kleine und mittelständische Unternehmen meist eine Schlechterstellung am Markt. Für alle Parteien aber sind auch hier hohe Kosten im Hinblick auf Rechtsdurchsetzung und in Sprachenfragen einzukalkulieren. Ein EU-weit einheitliches Vertragsrecht, welches in alle Amtssprachen übersetzt vorliegt, könnte dies vermeiden. Für Fragen der Rechtsauslegung müsste dann der Europäische Gerichtshof (EUGH) zuständig sein, um zu garantieren, dass die Gerichtsurteile einheitlich ausfallen. Zwar wäre dies gegebenenfalls mit einer Kapazitätsaufstockung am EuGH verbunden, aber einen enormen Vorteil brächte dies für alle Parteien zumindest auf lange Sicht.

3. Die verschiedenen Vorschläge für den sachlichen Anwendungsbereich

In diesem Zusammenhang wird unterschieden zwischen einer engen und einer weiten

Auslegung. Erstere könnte beschränkt sein auf Vertragsdefinitionen, vorvertragliche Pflichten, Zustandekommen und Rücktrittsrecht von Verträgen, Vertretung, Nichtigkeitsgründe, Auslegung, Inhalt und Wirkung von Verträgen, Vertragsausführung, Rechtsbehelf bei Nichterfüllung des Vertrages, Schuldner- und Gläubigermehrheit, Änderung der Vertragspartner, Verrechnung und Zusammenschluss sowie Verjährung. Die Kommission schlägt insoweit vor, sich auf auf Binnenmarkt hemmende zwingende Vorschriften des Verbrauchervertragsrechts und auf Praktiken zu beschränken, die den Verbrauchern und kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) schaden. Gemeint sind damit vor allem unlautere Vertragsbedingungen.

Bei einer weiten Auslegung könnten zusätzlich zu den oben genannten Elementen Bereiche wie zum Beispiel die Rückerstattung, außervertragliche Haftung, der Erwerb und Verlust von Eigentumsrechten an Waren und dingliche Sicherheiten für bewegliche Güter hinzukommen.

Darüber hinaus wirft die Kommission die Frage auf, für welche Vertragsarten das Instrument gelten sollte. Die Idee der Kommission geht dahin, dass neben allgemeinen vertragsrechtlichen Bestimmungen auch besondere Bestimmungen für die häufigsten Vertragsarten geregelt werden könnten. Damit ist vor allem der Kaufvertrag über bewegliche Sachen gemeint.

Von großer Bedeutung sind aber auch Dienstleistungsverträge. Dabei hat die Kommission aber bereits erkannt, dass es für besondere Arten von Dienstleistungsverträgen unterschiedlicher Regelungen bedarf. Das Instrument könnte beispielsweise Bestimmungen für kaufvertragsähnliche Dienstleistungsverträge enthalten, wie Autoleasing- oder Versicherungsverträge oder auch Werkverträge.

III. Präferenz im Europäischen Parlament

Im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz unterstützt der Autor als Berichterstatter den Vorschlag zur Einführung eines fakultativen Instruments für Verbraucherverträge (B2C). Voraussetzung ist aber, dass dieses Instrument tatsächlich optional ist, d. h. nur bei freiwilliger ausdrücklicher Vereinbarung zwischen den Parteien zur Anwendung kommt. Wenn die Vertragsparteien diese Rechtsordnung dann für das jeweilige Rechtsgeschäft wählen, tritt sie an die Stelle nationaler Rechte. ►

Dies hätte zwei Vorteile: Zum einen wäre die Anwendung freiwillig, so dass Unternehmen diesen Weg nur dann wählen würden, wenn sie sich davon wirtschaftliche oder administrative Vorteile versprechen, und ungewollte oder unrentable Investitionen zur Rechtsumstellung vermeiden können. Zum anderen bietet die Lösung die Möglichkeit, grenzüberschreitend, und je nach mitgliedstaatlicher Regelung auch national, auf ein europaeinheitliches Recht überzugehen.

Eine solche Lösung würde zwar zunächst zu einer Doppelspurigkeit zwischen nationalem und EU-Vertragsrecht führen. Auf Dauer wäre aber die Aussicht gegeben, dass das Instrument mehr und mehr angewandt wird und nach Ergänzungen langfristig zu einem vollständigen, gebündelten Europäischen Vertragsrecht als europäisches übergeordnetes Recht werden kann.

Um aber die Akzeptanz von den Unternehmen zu finden, muss der Rechtstext einfache, verständliche, unzweideutige und unbürokratische Normen enthalten. Gleichzeitig muss ein ausgewogenes Verbraucherschutzniveau gefunden werden. Unter dieser Prämisse kann ein fakultatives Instrument den grenzüberschreitenden Handel erleichtern und dazu beitragen, den Binnenmarkt in Europa zu stärken.

Inhaltlich könnte das Europäische Vertragsrecht sowohl für rein nationale als auch für internationale Verträge gelten. Es sollte den Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie die Rechtsberatung innerhalb der Europäischen Union vereinfachen und Transaktionskosten senken. Durch seinen fakultativen Charakter steht es im Wettbewerb mit den anderen Rechtsordnungen und kann daher nur Erfolg haben, wenn es ein gutes und durchdachtes Werk ist. Eine wichtige Voraus-

setzung für den Erfolg eines solchen „28. fakultativen Vertragsrechts/Regime“ ist eine diesbezüglich einheitliche Rechtsprechung in den Mitgliedstaaten.

Für die freien Berufe, insbesondere Juristen, dürfte eine Vereinheitlichung europäischer Rechtsvorschriften von großer Bedeutung sein, da sich dadurch neue Märkte erschließen können, deren „Bestellung“ bis dato nur bei hohen Streitwerten sowohl für den Mandanten als auch den Rechtsanwalt finanziell sinnvoll ist. Auch der Unternehmer würde von einer einheitlichen Ausgestaltung auf Dauer profitieren, da er dann neue Märkte erschließen kann, die er bisher nicht erschlossen hat wegen zu hoher Kosten im Hinblick auf eine mögliche Rechtsdurchsetzung.

▶ *Prof. Dr. Hans-Peter Mayer ist Berichterstatter des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz im Europäischen Parlament.*